

I. Umfang der Lieferungen / Leistungen

a. Allgemeine Bestimmungen

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und ARADEX für Lieferungen und Leistungen durch ARADEX gelten, sofern der Besteller Unternehmer i.S. des § 14 BGB ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers die den nachfolgenden Regelungen entgegenstehen, zusätzliche oder abweichende Regelungen enthalten, gelten nur insoweit, als ARADEX diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Liegen diese nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ARADEX maßgebend. Falls eine solche nicht erfolgt ist, sind die Bedingungen der schriftlichen Bestellung maßgebend.

Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart wurde.

Bedienungs- und Installationsanleitungen werden in deutscher Sprache geliefert.

Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen/Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und anderen Unterlagen behält sich ARADEX alle Eigentums- und Urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ARADEX Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Angebote und Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Das gilt entsprechend auch für Unterlagen des Bestellers.

Im Einzelfall zwischen dem Besteller und ARADEX getroffene individuelle Nebenabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder die schriftliche Bestätigung von ARADEX maßgeblich.

b. Lieferumfang von Software/ Firmware

Wenn in der Bestellung die Lieferung von Software oder Firmware enthalten ist, gilt, sofern zwischen ARADEX und dem Besteller keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, zusätzlich:

- Bei Standardsoftware/Firmware und Technologiemodulen erhält der Besteller ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht auf diese Software zum Gebrauch der gelieferten Geräte. **Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen übertragbar.** Vervielfältigungen sind nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässig. Der Besteller ist nicht berechtigt die Software zu verändern, soweit dies nicht zwingend nach dem Urheberrechtsgesetz erlaubt ist. Im Übrigen gelten insbesondere für die Haftung, Gewährleistung sowie Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte die unter II. folgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von ARADEX.

- Wird eine Software speziell für den Besteller erstellt („Softwareapplikation“), so hat der Besteller das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Software auf sämtliche Arten zu nutzen, insbesondere beliebig oft zu vervielfältigen und für seine Zwecke einzusetzen. Der Besteller

ist frei, ohne Zustimmung von ARADEX, einfache oder ausschließliche Lizenzen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Ändert der Besteller die ausgelieferte Software ab, so erlischt jedoch die Mängelhaftung für ARADEX für den Umfang dieser Änderungen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen von ARADEX.

- Die Auslieferung von Quelltexten setzt eine entsprechende schriftliche Vereinbarung voraus.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hat ARADEX die Inbetriebnahme oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport der Materialien sowie Auslösungen.

Zahlungen sind frei Zahlstelle von ARADEX zu leisten.

Der Besteller darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen ist die gesamte noch offene Forderung ohne weitere Mahnung sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 10 Werktagen in Verzug gerät.

III. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum von ARADEX bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ARADEX zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ARADEX auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechts freigeben. Die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten steht ARADEX zu.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Pfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, sicherheitshalber an ARADEX ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an ARADEX ab, der dem von ARADEX in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für ARADEX. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für ARADEX mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

ARADEX und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht ARADEX gehörenden Gegenständen ARADEX in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des

Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

Die Regelung für die oben genannte Forderungsabtretung gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von ARADEX in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an ARADEX ab.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist ARADEX berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann ARADEX nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller ARADEX unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller ARADEX unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen an ARADEX auszuhandeln.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ARADEX nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch ARADEX liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ARADEX hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen / Leistungen

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen. Das gilt nicht, soweit ARADEX die Verzögerungen zu vertreten hat.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

- höhere Gewalt, z.B. Pandemie, Terrorakte, Kriege oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik oder Aussperrung),

- Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von ARADEX, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

- Hindernisse aufgrund von deutlichen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von ARADEX nicht zu vertreten sind, oder

- nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung an ARADEX verlängern sich die Fristen angemessen.

Kommt ARADEX in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von ARADEX etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von ARADEX zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von ARADEX innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, auf den Besteller über:

- Bei Lieferung ohne Inbetriebnahme oder Montage, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung und der Versand erfolgen mit bester Sorgfalt und Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von ARADEX gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

- Bei Lieferung mit Inbetriebnahme oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach erfolgreichem Probetrieb.

- Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Inbetriebnahme oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Montage und Inbetriebnahme

Für die Montage und Inbetriebnahme gelten, soweit nichts anderes

schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen für ARADEX branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Arbeitskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Materialien wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von ARADEX und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die auch er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Inbetriebnahme oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Inbetriebnahme oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Inbetriebnahme- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Verzögern sich Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von ARADEX zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des ARADEX-Personals zu tragen.

Der Besteller hat ARADEX wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen. Verlangt ARADEX nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Geschieht das nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Haftung und Mängel

Für Sachmängel haftet ARADEX wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von ARADEX unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Der Besteller hat Sachmängel gegenüber ARADEX unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen vom Besteller in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ARADEX berechtigt, sich die dadurch entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzen zu lassen.

Zunächst ist ARADEX Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche wie nachfolgend geregelt – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Lieferadresse des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen ARADEX gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarung getroffen hat.

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen ARADEX wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von ARADEX. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel VIII geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass ARADEX die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlicher verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern Ereignisse gem. Art IV Abs. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ARADEX erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit das wirtschaftlich nicht vertreten ist, steht ARADEX das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will ARADEX von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Das gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- bei Arglist,
- bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Sofern nicht anders vereinbart, ist ARADEX verpflichtet, den Vertragsgegenstand lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ARADEX erbrachte vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet ARADEX gegenüber dem Besteller innerhalb der in VIII. Abs. 2 bestimmten Fristen wie folgt:

a. ARADEX wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, den Vertragsgegenstand so

ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder den Vertragsgegenstand austauschen. Ist dies ARADEX zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b. Die Pflicht von ARADEX zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt X.

c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ARADEX bestehen nur, soweit der Besteller ARADEX über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ARADEX alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonst wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer eventuellen Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von ARADEX nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von ARADEX gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Abs. 1a. geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Abs. 4, 5, 8, 9 entsprechend.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von VIII. entsprechend.

Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen ARADEX und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XII. Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von Deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

XIII. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ARADEX. ARADEX ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.